

# ***Festreglement der Verbandsfeste***

*Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Delegiertenversammlung vom*

**05. März 2005**

*in*

**Vechigen (Worblental)**

SBKMV-ASM CB 51.001.01-d

# ***Festreglement der Verbandsfeste***

Laut Artikel 4.1 der Statuten führt der Schweizer Blaukreuzmusikverband (SBKMV) in der Regel alle 3 Jahre ein Schweizerisches Blaukreuzmusikfest durch. In den Jahren, in welchen gleichzeitig ein eidgenössisches Musikfest stattfindet, verschiebt sich das Blaukreuzmusikfest um ein Jahr. Das Musikfest soll, wenn irgend möglich, abwechslungsweise in der deutschen und französischen Schweiz stattfinden.

## **01. Sinn, Zweck und Ziel**

Sinn,  
Zweck,  
Ziel

- 1.1. Die freundschaftlichen Beziehungen und die Pflege unter den Verbandssektionen zu fördern. Die Teilnahme für alle Sektionen ist deshalb obligatorisch. Der ZV kann in aussergewöhnlichen begründeten Fällen eine Ausnahme bewilligen.
- 1.2. Das Musikfest soll eine Manifestation im Sinne des Blaukreuz-Gedankengutes aller Leistungsstufen und Besetzungstypen sein, sowie das vielfältig geprägte Blasmusikwesen des Verbandes aufzeigen.
- 1.3. Setzen von Massstäben und Aufzeigen der Entwicklung unseres Verbandes.
- 1.4. Standortbestimmung für die Sektionen durch die Teilnahme an den Wettspielen der Konzertmusik und der Marschmusik.
- 1.5. Die Teilnahme soll ein Ansporn zur Erhöhung des musikalischen Niveaus sein.
- 1.6. Stärkung von Ansehen, Anerkennung sowie vermehrte Verbreitung der Blaukreuzmusiken in der Öffentlichkeit.
- 1.7. Stärkung der Solidarität und des Zusammengehörigkeitsgefühls unter allen Musikantinnen und Musikanten.

## **02. Ablauf des Festes**

Festlegung

- 2.1. Organisationen, welche das Fest übernehmen möchten, haben sich spätestens einen Monat vor der entscheidenden DV schriftlich beim Zentralvorstand zu bewerben. Die DV wird über den Festort bestimmen. Das Fest soll spätestens 2 Jahre vor dem Anlass durch die DV vergeben werden.
- 2.2. Das Fest findet normalerweise an einem Wochenende im Monat Juni statt.

Spielplan

- 2.3. Die Reihenfolge für die Konzert- und Marschmusik wird durch die Musikkommission in Verbindung mit dem OK bestimmt. Jede Sektion anerkennt mit der Anmeldung den Spielplan.

Fahnen-  
übergabe

- 2.4. Die Zentralfahne wird in einem feierlichen Rahmen dem neuen Festverein zur Aufbewahrung übergeben.

Veteranen-  
ehrung

- 2.5. Die Ernennung von Veteranen soll im Laufe des Festes in einem würdigen Rahmen durchgeführt werden (siehe Veteranenreglement).

### **03. Einteilung der Vereine nach Klassen, jedoch ohne Besetzungstypen**

- Klasseneinteilung 3.1. Die Vereine melden sich für folgende Klassen an:  
Höchstklasse Kompositionen höchster Anforderung  
1. Klasse Sehr schwierige Kompositionen  
2. Klasse Schwierige Kompositionen  
3. Klasse Mittelschwere Kompositionen  
4. Klasse Leichte Kompositionen
- Klassenzugehörigkeit 3.2. Massgebend für die Klassenzugehörigkeit eines Vereins richtet sich nach dem gewählten Selbstwahlstück (Wettstückliste SBV, im Taschenkalender SBV). Vereine, die kein klassifiziertes Wettstück wählen, werden nicht juriert.

### **04. Musikalische Aufführungen**

- Obligatorische Vorträge 4.1. Die obligatorischen musikalischen Vorträge an einem Musikfest bestehen aus:  
a) einem Selbstwahlstück  
b) der Marschmusik  
c) der Gesamtchor-Aufführung
- Fahnenübergabe 4.2. Zur Zentralfahnenübergabe erklingt der Fahnenmarsch.
- Konzertmusik 4.3. Diese Bezeichnung gilt für das Selbstwahlstück.
- Selbstwahlstück 4.4. Für die Selbstwahlstücke ist die Wettstückliste des SBV verbindlich. Darin nicht enthaltene Kompositionen können bis spätestens sechs Monate vor dem Fest der Musikkommission des SBV zur Klassierung vorgelegt werden.
- Marschmusik 4.5. Für die Marschmusik gilt das Jury-Reglement „Marschmusik“.
- Schlussfeier 4.6. Das OK unterbreitet dem ZV Vorschläge zur Gestaltung der Schlussfeier.
- Bild- und Tonaufnahmen 4.7. Von den musikalischen Vorträgen können Bild- und Tonaufnahmen zur Verwertung (Wiedergabe, Weiterverbreitung) gemacht werden. Es ist Sache der Produzenten, die entsprechen Verträge mit der SUIISA abzuschliessen.
- 4.8. Allfällige Aufnahmeverträge mit Radio/Fernsehen und Tonstudios, sowie deren finanziellen Entschädigungen liegt in der Zuständigkeit des OK, das auch die Kosten übernehmen muss.

### **05. Experten**

- Experten 5.1. Der Zentralvorstand (ZV) wählt auf Vorschlag der Musikkommission (MK) die Experten.
- 5.2. Nach der Wahl der Experten werden durch den ZV die Abmachungen vertraglich festgehalten.
- 5.3. Als Experten sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Musikdirektoren zu bestimmen, die mit dem Blasmusikwesen vertraut sind. Nach Möglichkeit sollten beide Regionen, deutsch und französisch, vertreten sein.
- Einschränkung für Experten 5.4. Dirigenten, welche mit einem Verein am Fest teilnehmen, kommen als Experten nicht in Frage.
- 5.5. Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest beteiligten Vereine teilnehmen, noch sie in irgend eine Form beraten.

- 5.6. Die Namen werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- 5.7. Ein Expertenkollegium besteht sowohl in der Konzert- als auch in der Marschmusik aus drei Mitgliedern (ev. nur zwei) und wird Jury genannt. Bezeichnung Jury A, Jury B usw.
- 5.8. Jedes Expertenkollegium besteht aus einem Obmann und den Mitgliedern
- 5.9. Die MK bestimmt die Zusammensetzung bei ev. mehreren sowie der jeweiligen Vorsitzenden.

Entschädigung 5.10. Die Entschädigung der Experten besteht aus:

- den Reisespesen (1. Klasse Wohnort zum Festort und zurück)
- Unterkunft und Verpflegung
- dem Taggeld

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Empfehlungen des SBV. Alle Kosten gehen zu Lasten OK.

Berichte 5.11. Es werden keine nachträglichen Expertenberichte erstellt. Es werden nur die einzelnen Angaben der Juryarbeit vom Rechnungsbüro direkt in die Zusammenfassung "Expertenberichte" übertragen.

Orientierung der Jury 5.12. Vor Beginn des Festes findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Juriehrung eine Sitzung aller Experten, zusammen mit der MK statt. Die Sitzung wird vom MK-Präsidenten geleitet.

## 06. Beurteilung

Beurteilungskriterien 6.1. Die Vorträge werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

<b>Konzertmusik</b>	<b>Marschmusik</b>
Stimmung und Intonation	Stimmung und Intonation
Rhythmus und Metrum	Rhythmus und Metrum
Dynamik und Klangausgleich	Dynamik und Klangausgleich
Tonkultur, Technik und Artikulation	Tonkultur, Technik und Artikulation
Musikalischer Ausdruck	Marschdisziplin
Interpretation	Gesamteindruck

Beurteilung 6.2. Die Vorträge sollen durch jeden Experten stichwortartig gem. obigen Kriterien auf dem Bewertungsblatt festgehalten werden. Es steht den Experten jedoch frei, sich untereinander abzusprechen, um obige Kriterien unter sich aufzuteilen.

Benotung 6.3. Die Vorträge werden mit Punkten bewertet. Massgebend für die Beurteilung und Benotung ist das Juryreglement für die Konzert- bzw. die Marschmusik.

6.4. Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Bekanntgabe der Punktzahl 6.5. Die einzelnen Punkte und die Gesamtpunktzahl werden unmittelbar nach jedem Vortrag am Lautsprecher und an der Anzeigetafel im Wettspiellokal bekannt gegeben. Bei der Marschmusik wird nur die Gesamtpunktzahl am Lautsprecher bekannt gegeben. Gleichzeitig erhalten die Vereine ein Doppel des Bewertungsblattes sowie die Partituren zurück.

## 7. Rangierung/Rangliste

OK-Rechnungsbüro 7.1. Es wird keine Rangliste erstellt. Es gibt keine Rangierung. Am Ende des Festes wird eine Zusammenfassung in alphabetischer Reihenfolge der teilgenommenen Vereine, mit deren Gesamtpunktzahlen in Konzert- und Marschmusik, abgegeben.

## **8. Schlussfeier**

- Schlussfeier 8.1. Es gibt keine Rangverkündigung. Es nehmen nochmals alle Sektionen vollzählig teil, um in einem feierlichen Rahmen den offiziellen Ansprachen und der Umrahmung durch drei Gesamtchorstücke, inkl. Festmarsch, das Fest zu beenden.
- Gestaltung 8.2. Die Gestaltung der Schlussfeier wird durch das OK in Verbindung mit dem ZV und der MK festgelegt.
- Festmarsch 8.3. Der offizielle Festmarsch wird uraufgeführt.
- Leitung 8.4. Die Leitung der Gesamtchöre übernimmt nach Möglichkeit der Dirigent/Dirigentin der festgebenden Sektion. Die Leitung kann auch dem Komponisten übertragen werden.

## **9. Berichterstattung / Zusammenfassung**

- Bericht 9.1. Jedem teilnehmendem Verein wird spätestens 3 Wochen nach dem Fest ein schriftlicher Bericht über die Konzert- und Marschmusik zugestellt.
- Bericht der Jury 9.2. Sämtliche Einzelberichte aller Vereine werden in einem Heft „Expertenbericht,“ zusammengefasst, der alle Punktzahlen, Noten und die schriftlichen Expertenbemerkungen aller Vorträge beinhaltet. Die Kommentare werden nicht übersetzt.
- Berichtverfasser 9.3. Zuständig für die Erstellung dieses Expertenberichtes ist das OK.
- Druck und Versand 9.4. Zulasten OK.
- Verteiler 9.5. Verteiler der Expertenberichte
- OK nach Absprache
  - jeder am Fest teilnehmende Verein 2 Exemplare
  - jeder Experte (1 Exemplar)
  - Mitglieder von ZV, MK und Ehrenmitglieder
  - ev. Ehrengäste

## **10. Pflichten der Vereine**

- Pflichten der Vereine 10.1. Die am Fest teilnehmenden Sektionen sind verpflichtet, sich den Anordnungen von Zentralvorstand, Musikkommission und Organisator zu unterziehen sowie die Bestimmungen der Statuten und des Reglementes für das Schweizerische Blaukreuzmusikfest zu beachten. Sie anerkennen mit der Anmeldung den Spielplan, Weisungen des Organisators und die Autorität der Jury.
- Anmeldung 10.2. Der Versand erfolgt durch das OK. Die vorgegebenen Termine durch ZV und dem OK sind strikte einzuhalten. Fragebogen und Anmeldung sind bis zum 31.01. des Festjahres an das OK einzusenden.
- Partituren 10.3. Spätestens 3 Monate vor dem Fest senden die Vereine dem Musikkomitee des Organisators drei Partituren des Selbstwahlstückes und je zwei Direktionsstimmen der beiden Märsche ein. Die Takte müssen fortlaufend nummeriert sein.
- Festkarte 10.4. Jeder teilnehmender Verein verpflichtet sich, für alle Teilnehmer gem. Anmeldung, eine Festkarte zu lösen.
- Zurückziehen der Anmeldung 10.5. Vereine, die ihre Anmeldung oder deren Mitglieder zurückziehen, werden für allfällige Organisationskosten haftbar gemacht.

## 11. Festgebende Sektionen / Zentralvorstand

- Organisation und Durchführung  
OK / ZV
- 11.1. Die Organisation und Durchführung des Schweizerischen Blaukreuzmusikfestes erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Statuten und des Festreglements.
- 11.2. Der Organisator setzt ein Organisationskomitee ein, das sich in allen Angelegenheiten, welche Statuten und Reglemente betreffen, mit dem ZV in Verbindung setzt. Gemeinsam mit dem ZV sind vor allem folgende Punkte zu behandeln:
- Bestimmen des Festdatums
  - Einladen der Vereine zur Festteilnahme
  - Einladen von Ehrengästen
  - Festlegung des Festkartenpreises
  - Genehmigung des Festsignets
  - Gestaltung der Fahnenübergabe
  - Gestaltung des allgemeinen Rahmenprogramms
  - Gestaltung der Schlussfeier
  - Ton- und Bildaufnahmen
  - Presse / Radio / TV
- ZV - Verbindung
- 11.3. Für die Organisation des Festes entsendet das OK zur Zusammenarbeit einen Delegierten mit beratender Stimme in den ZV. Alle nötigen Fest-Vorlagen sind auf einer CD festgehalten und können bei der MK für die Festzeit beansprucht werden. Nach der Ablage der Festrechnung ist die Verbindungs-Funktion beendet.
- OK / MK
- 11.4. Gemeinsam mit der MK sind folgende Punkte zu behandeln:
- Mitsprache bei der Komposition des Festmarsches.
  - Begutachtung der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie die Bestimmung der Marschmusikstrecke
  - Hilfspersonal für die Jury
  - Personal für Ansagen
  - Spielplan-Erstellung
  - Organisation des Rechnungsbüros bzw. des EDV-Zentrums
  - Drucklegung und Beschaffung der Bewertungsblätter auf Kosten des Organisators
- Kosten
- 11.5. Zulasten der Verbandskasse gehen folgende Kosten:
- Druck und Verlag des Festmarsches
  - vom ZV eingeladene Ehrengäste
  - die Festkarte für die Mitglieder des ZV, der MK und der Ehrenmitglieder
  - Veteranenehrung (siehe Veteranenreglement)
- Zulasten der Festsektion gehen alle übrigen Kosten, insbesondere
- Komposition des Festmarsches
  - Honorare, Verpflegung, Unterkunft und Reisespesen der Experten, gemäss SBV
  - von der Festsektion eingeladene Ehrengäste und Behörden
  - Erstellen, Vervielfältigung und Versand des Expertenberichtes
  - Beschaffung von Bewertungsblätter, Festabzeichen und Festkarten, Lautsprecheranlagen, EDV-Hilfen usw.
  - Verbandsfahne-Überführung an das nächste Fest
  - ev. Unterhaltungsteil
- Budget / Abrechnung
- 11.6. Der Organisator führt das Fest auf eigene Rechnung durch. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen aus der Festrechnung ersichtlich sein. Dazu zählen auch Subventionen und Geschenke von juristischen und natürlichen Personen. Ausgenommen sind Lotterie- und Tombolaerträge. Vom Reingewinn der Festrechnung gehen 20 Prozent an die ZV-Kasse.

## **12. Die Musikkommission des SBKMV**

- Zuständigkeit
- 12.1. Die Musikkommission (MK) ist im Rahmen der Statuten und des Festreglements zuständig für alle Belange, die mit dem Wettspiel und der Schlusssauführung zusammenhängen.
  - 12.2. Die MK nimmt die Einteilung der teilnehmenden Vereine vor und erstellt einen Spielplan, unter Berücksichtigung von ungeschriebenen Vorgaben.
  - 12.3. Sie entscheidet über Eignung der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie die Strasse und den Platz für die Marschmusik und der Gesamtchoraufführung.
  - 12.4. Sie schlägt zuhanden des ZV die Experten vor, die dann durch den ZV engagiert werden und erstellt den Einsatzplan für die Jurys.
  - 12.5. Sie beobachtet die Jurierung und überwacht die Erstellung der Schlusszusammenfassung aller Gesamtpunktzahlen durch das Rechnungsbüro bzw. das EDV-Zentrum des OK.
  - 12.6. Sie besorgt den Entwurf der Beurteilungsblätter, welche dann vom OK gedruckt und beschriftet werden.
  - 12.7. Sie bestimmt die beiden Gesamtchorstücke (nebst dem Festmarsch) und gibt deren Bestellmöglichkeiten bekannt.
- Sitzung der Jury
- 12.8. Vor Beginn des Festes findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Juriehrmodalitäten eine Sitzung sämtlicher Experten für Konzert- und Marschmusik zusammen mit der MK und dem Präsidenten des örtlichen Musikkomitee statt. Die Sitzung wird vom Präsidium der MK geleitet (5.12).

## **13. Zentralfahne**

- 13.1 Die Zentralfahne bleibt bis zum nächsten Schweizerischen Blaukreuzmusikfest in der Obhut des jeweiligen Organisators, der auch den Zentralfähnrich stellt.
- 13.2. Der Organisator finanziert die Überbringung der Zentralfahne an den neuen Musikfestort aus den dazu bestimmenden Rückstellungen. Die Festrechnung des aktuellen Musikfestes darf damit nicht belastet werden.
- 13.3. Hinsichtlich des Einsatzes der Zentralfahne wird auf das Fahnenreglement des SBKMV verwiesen.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1. Auf Verlangen der festgebenden Sektion kann beim ZV ein OK Organigramm-Muster mit detaillierten inhaltlichen Angaben bezogen werden.
- 14.2. Das OK ist ermächtigt, mit Genehmigung des ZV auch ausserhalb unserem Verband stehende Musikvereine einzuladen. Diese werden nach den Bestimmungen dieses Festreglements beurteilt.

14.3. Das vorliegende Reglement ersetzt jenes vom 01. März 1987 in Basel.

Die in diesem Reglement benutzte männliche Form kann jeweils durch die weibliche ersetzt werden. Originaltext ist die deutsche Sprache.

Beschlossen und in Kraft gesetzt an der Delegiertenversammlung vom 05. März 2005 in Vechigen (Worblental).

**Schweizer Blaukreuzmusikverband**

Die Präsidentin

Der Sekretär:

Cornelia Weber

Martin Bärtschi